

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	02.12.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	13.12.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Anträge der Fraktionen des Kreistags aus der 2. Lesung mit Änderungsliste (1. Ergänzung): Darstellung der Auswirkungen von Hebesatzänderungen und empfohlener Beschluss

I. Beschlussantrag

1. Zustimmung zu dem Teilbereich des Haushaltsplans, für den der Verwaltungsausschuss zuständig ist.
2. Empfehlung an den Kreistag zum Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 auf **Grundlage der Änderungsliste (1. Ergänzung, Anlage 1)** einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Finanzplanung gemäß § 1 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit einem Hebesatz der **Kreisumlage von 32,5 %**.
3. Empfehlung an den Kreistag das fortgeschriebene Finanzkonzept 2030 zum Stand der Haushaltseinbringung sowie zur Verabschiedung (KT 13.12.2022) zur Kenntnis zu nehmen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Änderungsliste 2023 (1. Ergänzung, Anlage 1) und Haushaltsanträge der Fraktionen (Stand: 18.11.2022)

1. Ausgangslage bei der Einbringung des Haushaltsentwurfs

Der Haushaltsentwurf 2023 wurde am 14.10.2022 im Kreistag eingebracht und soll in der Kreistagssitzung am 13.12.2022 verabschiedet werden. Planungsgrundlage waren die Ansätze zum Aufstellungszeitpunkt Juli 2022 auf Basis der damaligen Haushaltsentwicklung und dem kassenmäßigen Rechnungsergebnis 2021.

Zu erwähnen ist, dass der Haushalt 2023 zum Redaktionsschluss vorerst ohne Haushaltserlass und Orientierungsdaten des Landes, aber mit einem ersten Ergebnis der Gemeinsamen Finanzkommission der Kommunalen Spitzenverbände sowie des Landes erstellt wurde. Die neuesten

Erkenntnisse hierzu wurden in der Sitzung der Haushaltseinbringung im Kreistag am 14.10.2022 in einer Ergänzungsfolie dargestellt. Die zwischenzeitlich bekanntgewordenen Änderungsbedarfe sind der Änderungsliste (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Die Verwaltung hat unter Abwägung aller bekannten Prämissen sowie unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Finanzkonzepts 2030 vorgeschlagen, den Kreisumlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2023 **gleichbleibend bei 32,5 %-Punkte** (Vj. 32,5 %-Punkte) zu belassen. Der Haushaltsplanentwurf 2023 ist vorläufig mit 12,95 Mio. € (zur Einbringung fortgeschrieben mit -19,67 Mio. €) unausgeglichen und sieht eine Neukreditaufnahme von 20,95 Mio. € vor.

2. Zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen mit finanziellen Auswirkungen seit der Haushaltseinbringung (Anlage 1)

In den Vorjahren wurden im Rahmen der Änderungsliste zum Haushaltsentwurf sämtliche zwischenzeitlich bekannten Änderungen, die sich seit der Haushaltsplanaufstellung ergeben haben, erfasst und beschlossen. Diese Vorgehensweise verursacht aus Sicht der Verwaltung einen verhältnismäßig hohen Aufwand, der bei geringen Änderungen in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

Aufgrund dieses Umstands hat die Verwaltung – analog des Vorjahres – nur noch wesentliche Abweichungen (> 50.000 € oder wesentlich) in die Änderungsliste aufgenommen.

Ergebnisse der Oktober/November-Steuerschätzung

Für die Jahre 2022-2027 ergeben sich Steuermehreinnahmen und höhere Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich für die Kommunen gegenüber der Mai-Steuerschätzung i. H. v. 6,2 Mrd. €. Für 2023 kann nach den Prognosen mit Mehreinnahmen von 0,998 Mrd. € für die Kommunen gerechnet werden. Ob und in welcher Höhe sich die Kopfbeträge für das Jahr 2023 verändern, kann erst nach abschließenden Verhandlungen mit dem Land in der Gemeinsamen Finanzkommission (GFK) mitgeteilt werden. Die nächste Verhandlungsrunde war für den 14.11.2022 terminiert; es wurden vereinzelt Einigungen erzielt; weitere Erkenntnisse und vor allem die Wirkungen auf den Landkreishaushalt liegen der Verwaltung bis Redaktionsschluss (18.11.2022) noch nicht vor. Zwei Informationen des Landkreistags über diese Sitzung ist der **Anlage 2** der Beratungsunterlage beigelegt. Ab dem Jahr 2023 müssen die Landkreise – trotz der positiven Verlautbarungen aus der Steuerschätzung - ggf. mit geringeren Schlüsselzuweisungen rechnen. Hohe Tarifabschlüsse, eine hohe Inflation (vor allem durch stark gestiegene Energiepreise), Zinssteigerungen und stärker anwachsende Sozialaufwendungen führen zu weiteren Belastungen. Gleichzeitig wird der Druck aus dem kreiskommunalen Raum zunehmen, die Kreisumlagezahlungen zu begrenzen. Eine nicht unerhebliche Anzahl an Landkreisen – wie auch der Landkreis Göppingen – wird daher den Ergebnishaushalt – wie im Vorjahr – auch im Jahr 2023 dadurch ausgleichen müssen, dass die guten Rechnungsergebnisse der Vorjahre in Form einer

Entnahme aus der Ergebnismittelrücklage eingesetzt werden. Wie bei der Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 auch werden die Landkreise wiederum einen Beitrag dazu leisten, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre Haushalte ausgleichen können.

Die o.g. Ergebnisse sind jedoch mit Vorsicht zu genießen, da einzelne Entlastungspakete des Bundes sowie der geplante Rettungsschirm des Landes in den o.g. Zahlen keinen Einklang gefunden haben. Auch das jüngst vom Bundestag beschlossene Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ist mit seinen Auswirkungen in der o.g. Steuerschätzung nicht enthalten, wirkt sich aber unmittelbar auf die kommunalen Steuereinnahmen aus. Es wird auf die Rundschreiben des Landkreistags 2468/2022 vom 27.10.2022, 2588/2022 vom 11.11.2022 sowie 2624/2022 vom 14.11.2022 verwiesen.

Der Verwaltung liegen demnach bis Redaktionsschluss (18.11.2022) keine konkreten Auswirkungen der Steuerschätzung auf den Landkreishaushalt vor.

Veränderungen im Ergebnishaushalt (Stand: 11/2022)

Vorbemerkung:

Seit dem Haushaltsverfahren 2020 wird bei den Einzelveränderungen des Ergebnishaushalts (ausgenommen Ausführungen zur Kreisumlage) auf eine detaillierte Darstellung in dieser Beratungsunterlage verzichtet. Es wird auf die Begründungen der Einzelwerte in der Änderungsliste, Anlage 1 verwiesen. In der Sitzung wird die Verwaltung – bei Bedarf – nochmals mündlich auf die wesentlichen Punkte eingehen.

Erträge

Wie aus der Änderungsliste (Anlage 1) ersichtlich, summieren sich die Veränderungen auf der Ertragsseite zwischen Einbringung (14.10.2022) und Redaktionsschluss dieser Beratungsunterlage (18.11.2022) ohne Kreisumlageveränderung und ohne Anträge der Fraktionen auf **+ 257.951 €**.

Die Hauptveränderungen resultieren u.a. aus dem bekanntwerden weiterer FAG-Parameter im Rahmen des vorläufigen HH-Erlasses und des Soziallastenausgleichs.

Gesamtsaldo Erträge: Verbesserung + 257.951 €
(inkl. Anträge Verwaltung, ohne Anträge Fraktionen)

Gesamtsaldo Erträge: Verbesserung + 257.951 €
(inkl. Anträge Verwaltung und Anträge Fraktionen)

Aufwand

Wie ebenfalls aus der Änderungsliste (Anlage 1) zu entnehmen, verändern sich die Aufwendungen zwischen Einbringung und Redaktionsschluss um **+7.298.009 €** (ohne finanzielle Auswirkungen der gestellten Anträge der Fraktionen).

Größte Veränderungspositionen sind u.a. die Anpassung der AFK GmbH (Defizitübernahme; siehe Folie 18; HH-Einbringung KK Stolz) sowie aus dem Status-Quo-Ausgleich, der Budgeterhöhung für Mobilität und Mittel im Zusammenhang mit dem Nachnutzungskonzept Helfenstein-Klinik. Aus den Anträgen der Fraktionen ergeben sich keine zusätzlichen Aufwendungen.

Saldo Aufwendungen: Erhöhung +7.298.009 €
(inkl. Anträge Verwaltung, ohne Anträgen Fraktionen)

Saldo Aufwendungen: Erhöhung +7.298.009 €
(inkl. Anträge Verwaltung und Anträge Fraktionen,
ohne Anträge Personalaufwendungen)

Zum Stand der Einbringung weist der Haushaltsplanentwurf 2023 eine Deckungslücke in Höhe von **-12.951.657 €** (vgl. u.a. S. 6 im Haushaltsplan 2023) aus.

Bei Umsetzung aller Änderungen zwischen Redaktionsschluss des Haushaltsplanerstellungsprozesses (Ende September) und der VA-Sitzung am 02.12.2022 (Stand: 18.11.2022) der Verwaltung aus der Änderungsliste (Anlage 1) ohne **finanzrelevante** Haushaltsanträge der Fraktionen aus der „2. Lesung“ ergäbe dies eine neue planerische Deckungslücke in Höhe von **-19.991.715 €**.

Berücksichtigt man alle finanzrelevanten Haushaltsanträge der Verwaltung und der Fraktionen aus der „2. Lesung“ ergäbe dies eine neue planerische Deckungslücke in Höhe von **-19.991.715 €**, welche durch eine Entnahme aus der Ergebniserücklage (Verwendung der Ergebnisse 2019-2021) in selber Höhe neutralisiert wird.

Kreisumlage (PG 61.10., SK 3182050)

Als Ergebnis aller Veränderungen schlägt die Verwaltung den Gremien des Landkreises vor, den Kreisumlagehebesatz weiterhin **gleichbleibend** mit 32,5 %-Punkte (Vj. 32,5 %-Punkte) festzusetzen (bei Annahme aller Veränderungen der Verwaltung sowie aus den Anträgen der Fraktionen).

Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass der Bewirtschaftungsverlauf 2022 derzeit als verhalten optimistisch angesehen wird. Dabei wird mit einem leicht positiven Jahresergebnis 2022 ausgegangen. Insoweit wird auf den Zweiten Finanzzwischenbericht

mit Stand 30.09.2022 (VA 28.10.2022, BU 2021/177) verwiesen. Auch der monatliche Finanzreport „November 2022“ bestätigt diese Annahme. Es wird mit einem Ergebnis im Ergebnishaushalt in 2022 **von ca. +2,45 Mio. €** gerechnet. Nach aktuellem Stand geht die Verwaltung davon aus, dass der prognostizierte planerische Fehlbetrag im Jahr 2022 kompensiert werden kann. Demnach kann aller Voraussicht nach, auf einen Ausgleich aus den Mitteln der Ergebnismrücklage verzichtet werden.

Veränderungen im Finanzhaushalt (Stand: 11/2022)

Einzahlungen (insbesondere)

a) Kreditaufnahme

Es ergeben sich Veränderungen auf die benötigte Neukreditaufnahme aus dem Entwurf von 20.951.340 € um -710.000 € auf 20.241.340 € (bei Umsetzung aller finanzrelevanten Haushaltsveränderungen aus Anlage 1; inkl. Anträge der Fraktionen verändert sich der Finanzierungsmittelbestand von - 2.584.575 € um 7.040.058 € auf -9.624.633 €.

b) Alle weiteren Positionen können der Anlage 1 – Einzahlungen Finanzhaushalt entnommen werden.

Alle Positionen in der Anlage 1 „Erträge – Ergebnishaushalt“ sind zahlungswirksam und wirken sich in derselben Höhe auf die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt aus.

Auszahlungen (insbesondere)

a) Reduzierung der Verbandsumlage -710.000 €

Verpflichtungsermächtigungen (VE):

Der Haushaltsplanentwurf 2023 enthält VEs in Höhe von 3,5 Mio. € (2024) und 2,5 Mio. € (2025); vgl. Seite 593. Die Verwaltung muss diese Summe auf folgende Werte anpassen:

2024	22,5 Mio. €
2025	12,8 Mio. €
2026	3,0 Mio. €

Die Gründe sind u. a. der Erweiterungsbau am Berufsschulzentrum Geislingen (2024: 9 Mio. € und 2025: 0,3 Mio. €) sowie der geplante Neubau der Bodelschwinghschule Geislingen (2024: 10 Mio. €; 2025: 10 Mio. € und 2026: 3 Mio. €).

Alle Positionen in der Anlage 1 „Aufwendungen – Ergebnishaushalt“ sind zahlungswirksam und wirken sich in dieser Höhe auf die

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt aus.

3. Haushaltsanträge der Fraktionen zum Haushalt 2023 (vgl. Anlage 5)

Von den Fraktionen wurden im Rahmen der 2. Lesung zum Haushalt 2023 insgesamt 58 Haushaltsanträge (Vorjahr 76 Anträge) gestellt. Von diesen Haushaltsanträgen könnten nach Meinung der Verwaltung voraussichtlich keine Anträge (Vorjahr 8 Anträge) eine direkte oder indirekte Auswirkung auf den Haushalt 2023 inkl. Wirtschaftsplan 2023 des AWB haben.

Anträge aus dem Kreistag zur Veränderung des vorgeschlagenen Kreisumlagehebesatzes wurden bis Redaktionsschluss nicht gestellt.

Die Anträge und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen werden im Folgenden, geordnet nach Fraktionen, (die in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses liegen) erläutert und in der Änderungsliste, Anlage 1, sofern haushaltsrelevant separiert dargestellt.

Die nicht in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses liegenden Haushaltsanträge wurden teilweise bereits in den entsprechend zuständigen Ausschüssen vorberaten bzw. entschieden. Die Ergebnisse dieser Entscheidungen sind, sofern es sich um haushaltswirksame Anträge handelt, in dieser Beratungsunterlage aufgrund Redaktionsschluss der Beratungsunterlage am 18.11.2022 nicht dargestellt. Es erfolgt eine aktuelle Darstellung in der Sitzung.

a) Haushaltsanträge mit Finanzauswirkungen (ohne Kreisumlage)

Bündnis 90 / Die Grünen

1.) „Zusätzliche Stelle für das Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur“ (Ifd. Nr. 25)

Es wird auf die Beratungsunterlage zum Stellenplan 2023; VA 02.12.2022 verwiesen. Die Stelle ist bereits im Stellenplan 2023 enthalten.

2.) „Zusätzliche Mittel für PV-Anlagen“ (Ifd. Nr. 26)

Es wird auf die mündlichen Ausführungen in der Sitzung im VA am 02.12.2022 verwiesen. Es erfolgt vorläufig keine Aufnahme von Mitteln in die Änderungsliste.

SPD

3.) „Duale Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung“ (Ifd. Nr. 34.1)

Es wird auf die Beratungsfolge im 1. Quartal 2023 verwiesen. Es werden vorerst keine Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2023 eingestellt. Eine Aufnahme in die Änderungsliste ist vorerst nicht notwendig. Wirkung ggf. erst ab 2024 gegeben

AfD

4.) „Videoübertragung/Veröffentlichte Aufzeichnung von Kreistagssitzungen“ (Ifd. Nr. 37)

Vorerst keine Auswirkungen von Haushaltsmitteln in den Haushaltsplan 2023; ggf. ab 2024. Es muss vorerst eine umfassende rechtliche und inhaltliche Prüfung erfolgen. Rechtzeitig zum Haushalt 2024 (3. Q 2023) werden die Ergebnisse im Verwaltungsausschuss dargestellt.

FDP

5.) „Nahverkehrsplan“ (Ifd. Nr. 50)

Gewünschte Ausschreibungsergänzung haben finanzielle Auswirkungen jedoch keine mit Wirkung auf den Haushalt 2023; Wirkung des neuen Nahverkehrsplan erst ab 2025.

b) Haushaltsanträge ohne finanzielle Auswirkungen (Berichtsanträge)

Die Anträge, die die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses betreffen, werden in der Sitzung entsprechend der Tagesordnung aufgerufen und beraten.

CDU

1) „Gewerbeentwicklung“ (Ifd. Nr. 3)

Die Verwaltung nimmt in der Sitzung mündlich Stellung; vgl. auch BU 2022/185, VA 02.12.2022.

2) „Wohnraum“ (Ifd. Nr. 12)

Unter der Federführung der Kreisbau sollen alle Wohnungsunternehmen im Landkreis kontaktiert werden um bei einem gemeinsamen Gespräch/bzw. Anschreiben zu erörtern wie deren Planungen für 2023 und Folgejahre sind bzgl. dem Neubau von bezahlbarem Wohnraum (Miete wie Eigentum) im Landkreis Göppingen und welche Rahmenfaktoren von Seiten der Kommunen und des Landkreises sinnvoll wären um den Neubau zu intensivieren.

3) „Bildungsbüro“ (Ifd. Nr. 15)

Die Verwaltung nimmt in der Sitzung mündlich Stellung.

Bündnis 90 / Die Grünen

4) „Gewerbeflächen im Bestand“ (Ifd. Nr. 24)

Die Verwaltung verweist auf die BU 2022/185, VA 02.12.2022.

5) „Zusätzliche Fachstelle“ (Ifd. Nr. 25)

Es wird auf die Beratungsunterlage zum Stellenplan BU 2022/227, VA 02.12.2022 verwiesen.

SPD

6) „Wohnraumgipfel: Von der Theorie in die Praxis“ (Ifd. Nr. 27+29)

Analog zum CDU Antrag soll ein Gesprächsrunde unter Federführung der Kreisbau vereinbart werden mit den Wohnungsbaugesellschaften Wohnbau Göppingen, der Geislinger GSW, der Siedlungsbau Neckar-Fils, der Flüwo Stgt und möglichen anderen im Mietwohnungsbau tätigen Unternehmen im Landkreis Göppingen.

7) „Wohnraumgipfel: Von der Theorie in die Praxis (Ifd. Nr. 28)

Je nach Ergebnis des Haushaltsantrags Ifd. Nr. 27 werden weitere Maßnahmen entschieden.

AfD

8) „Synthetischer Kraftstoff“ (Ifd. Nr. 42)

Aus Sicht des Amts für Mobilität wird die Fragestellung des möglichen Einsatzes „Synthetische Treibstoffe“ bereits in der begleitenden Studie der fünf Verbundlandkreise zur Umsetzung der CVD berücksichtigt. Die Ergebnisse werden zu großen Teilen auch auf den Einsatz bei anderen Fahrzeugen, die sich im Einsatz des Landkreises oder der Kommunen befinden, übertragbar sein. Angesprochen sind z.B. Fahrzeuge der Straßenmeistereien, der Bauhöfe oder Fahrzeuge im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebs sowie Fuhrparkfahrzeuge des Landkreises.

Nach den uns bisher vorliegenden Erkenntnissen liegt der energetische Aufwand zur Herstellung synthetischer Treibstoff höher als bei der Brennstoffzelle oder bei batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen, was sich negativ zum Gesamtwirkungsgrad verhält. Wir lassen die Fragestellung aber auch in die Expertise der Hochschule Esslingen, die sich schwerpunktmäßig mit der Wasserstoffwirtschaft und ihren Chancen für den Landkreis Göppingen beschäftigt, klären. Insofern ist eine gesonderte Machbarkeitsstudie derzeit nicht erforderlich.

9) „Wohnberechtigungsschein“ (Ifd. Nr. 44)

Wohnberechtigungsscheine werden auf Antrag von den Städten und Gemeinden bei Vorliegen der Voraussetzungen ausgestellt. Dieser wird benötigt, um eine geförderte und gebundene Sozialmietwohnung beziehen zu können. Nachdem die Erteilung der Wohnberechtigungsscheine nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegt und das Kreissozialamt keine Wohnungen vermittelt und daher auch keinen Einfluss auf die Zuteilung der Wohnungen hat, wird vorgeschlagen, dass die Thematik: „Zugang zu bezahlbarem Wohnraum“ bei der für 2023 geplanten Fortführung des Wohnraumgipfels mit behandelt wird.

FDP

10) „Begrenzung Vorlagen und Berichte“ (Ifd. Nr. 48)

Die Verwaltung wird in der Sitzung hierzu mündlich Stellung nehmen.

11) „Bürokratieabbau“ (Ifd. Nr. 49)

Die Verwaltung wird in der Sitzung hierzu mündlich Stellung nehmen.

Linke

12) „Mietnachlass Kreisbau“ (Ifd. Nr. 55)

Die Kreisbau Filstal unterstützt schon immer hilfsbedürftige Menschen und Mieter mit Problemen mit Stundungen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Informationen bzgl. staatlicher Unterstützung wie Wohngeld, etc.. Eine zusätzliche Mietreduzierung (der bereits günstigen Mieten) bis zu 10 % während der Energiekrise ist ohne feste Rahmenfaktoren nicht umsetzbar, dies ist Aufgabe staatlicher/kommunaler Stellen, der zusätzliche bürokratische Aufwand wäre für die Kreisbau nicht machbar.

von Wangenheim (fraktionsloser Kreisrat)

13) „Flüchtlingsunterbringung – Kostenerstattung“ (Ifd. Nr. 57)

Die Verwaltung erstellt seit 2015 eine Spitzabrechnung der flüchtlingsbedingten Aufwendungen gegenüber dem Land. Alle Aufwendungen abzgl. Erträge (inkl. vorab erhaltener Pauschalzuweisung) werden angemeldet. Es findet vom Land eine landkreisscharfe Spitzabrechnung statt. Seit 2015 hat der Landkreis fast immer komplett, alle angemeldeten Aufwendungen erstattet bekommen bzw. musste in einigen Jahren die sogar zu viel erstattete Pauschalzuweisung anteilig zurückbezahlen. In den Fällen, in denen das Land die angemeldeten Aufwendungen nicht erstattet hat, war die Erstattungskürzung berechtigt bzw. nachvollziehbar. Die Endabrechnung eines Jahres erfolgt in der Regel 2-3 Jahre nach Ende des jeweils betroffenen Haushaltsjahres.

4. Kreisumlagehebesatz 2023

Wie bereits in der Einbringungsrede zum Haushaltsentwurf zugesagt, hat die Verwaltung mit Kenntnis der Inhalte der Änderungsliste (1. Ergänzung) eine **Neubewertung** der Situation bzgl. Höhe des Kreisumlagehebesatzes vorgenommen. Hierzu gehört u.a. auch die Neubewertung der Risikolage des Landkreises zum Haushalt 2023 (vgl. S. 25ff. im Vorbericht zum Haushalt 2023).

Diese Neubewertung der Chancen und Risiken ist in einer separaten Anlage 1.1, vorgenommen worden. Gegenüber dem Entwurf in seiner Einbringung am 14.10.2022 veränderte sich die Chancen- und Risikolage des Landkreishaushalts wie folgt:

	<u>Kreistag 14.10.2022</u>	<u>VA 02.12.2022</u> (Stand: 18.11.2022)
Risiko	9-22,5 Mio. €	9-14,9 Mio. €
Chance	1-3 Mio. €	2-3 Mio. €

Der Vorschlag der Verwaltung, den Kreisumlagehebesatz mit 32,5 %-Punkten zu belassen, beinhaltet auch die Tatsache, dass damit der Ergebnishaushalt (nach vollständiger Umsetzung aller Positionen aus der

Änderungsliste, Anlage 1) mit einem Betrag in Höhe von **-19.991.715 € weiterhin unausgeglichen ist**. Dieses planerische Defizit wird aus der Ergebnismrücklage (Verwendung der Ergebnisse 2019 – 2021) in selber Höhe entnommen. Weiterhin Hauptursache ist die Defizitentwicklung der AFK GmbH.

Es werden daher alle Veränderungen zwischen Einbringung und Redaktionsschluss weiterhin vollständig über die Ergebnismrücklage kompensiert. Die Entwicklung der Ergebnismrücklage bis 2030 auf Stand dieser Beratungsunterlage ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Das Finanzkonzept 2030 geht für den Haushalt 2023 von einem Kreisumlageaufkommen von rund 138,3 Mio. € bei 34,5 %-Punkten aus. Das tatsächliche Kreisumlageaufkommen im Haushaltsplanentwurf beträgt 134,8 Mio. € bei 32,5 %-Punkten oder umgerechnet 517 €/Einwohner.

Ausführungen zur Neubewertung:

- Alle Verbesserungen aus der Änderungsliste sind nicht nachhaltig und haben keinen strukturellen Hintergrund.
- Die Verwaltung hat die 1. Stufe der Potenzialanalyse im Haushaltsplan 2023 umgesetzt. Das Volumen der Maßnahmen beträgt ca. 1,2 Mio. €.
- Eine höhere Rücklagenentnahme reduziert den Stand der Ergebnismrücklage und verschärft damit den Druck auf den Zielwert „Einsparungsdruck aus Finanzierungs- bzw. Deckungslücke“; unter Kenntnis der Risikolage sowie der Finanzierungs- und Deckungslücke sollte die Stärkung der Ergebnismrücklage im Vordergrund stehen.
- Die Risikolage des Haushalts 2023 hat sich nur marginal verbessert, da bereits in der Änderungsliste Risiken schlagend geworden sind.

Die Verwaltung hat die finanzielle Leistungsfähigkeit (gesamte Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage) der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ebenfalls entsprechend bewertet. Es wird auf die Anlage 16 der VwV Produkt- und Kontenrahmen sowie auf den Vorbericht Seite 15-19 verwiesen.

Die Verwaltung schlägt dem Verwaltungsausschuss nach Neubewertung und unter Abwägung aller Vor- und Nachteile sowie der neubewerteten Risikolage vor, den Kreisumlagehebesatz für 2023 unverändert bei 32,5 %-Punkten zu belassen und die planerisch unausgeglichene Summe des Ergebnishaushalts aus der Ergebnismrücklage zu entnehmen.

Des Weiteren bittet die Verwaltung, zur finalen Vorbereitung (z.B. Satzungserstellung, geänderte Zahlenteile bei veränderter KU usw.) der Verabschiedung des Haushalts 2023 im KT 13.12.2022 den Verwaltungsausschuss, einen empfehlenden Beschluss zur Höhe der Kreisumlage herbeizuführen.

5. Finanzielle Auswirkungen aufgrund der nachträglichen Änderungen und Haushaltsanträge

Ergebnishaushalt

Die Erträge im Ergebnishaushalt erhöhen sich gegenüber dem Planentwurf vorläufig um +257.951 € auf 363.000.272 € (inkl. aller Änderungen der Verwaltung und der Fraktionsanträge).

Die Aufwendungen erhöhen sich zudem um vorläufig (inkl. aller Änderungen der Verwaltung und der Fraktionsanträge) -7.298.009 € auf 382.991.987 €.

Insgesamt verschlechtert sich (inkl. Umsetzung Haushaltsanträge) damit das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um -7.040.058 € auf -19.991.715 €. Es ist eine Rücklagenentnahme in gleicher Höhe notwendig.

Finanzhaushalt

Die Einzahlungen (ohne Kreditaufnahme) erhöhen sich um +257.951 €. Die Auszahlungen erhöhen sich um -6.588.009 €.

Kreditbedarf

Der im Haushaltsentwurf 2023 veranschlagte Neukreditbedarf verändert sich um -710.000 € von 20.951.340 € auf 20.241.340 € (bei Umsetzung aller Änderungen aus der Änderungsliste inkl. Anträge der Fraktionen).

Liquidität

Der Liquiditätsbedarf verändert sich gegenüber dem Entwurf um -7.040.058 €. Er beträgt nun -9.624.633 € (HH-Entwurf: -2.584.575 €).

6. Vorstellung des Kreishaushaltentwurfs 2023 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Der Entwurf zum Kreishaushalt 2023 wurde am 10.11.2022 in der Bürgermeisterversammlung von Herrn Landrat Wolff und Herrn Amtsleiter Haas vorgestellt und eingehend erläutert.

Eine Stellungnahme des Kreisverbandes Gemeindetag (GT) bzw. Bürgermeisterversammlung zum Kreishaushalt 2023 ging bis Redaktionsschluss dieser Beratungsunterlage nicht ein.

Die Verwaltung begrüßt, dass seit Jahren im Kreisverband Göppingen des Gemeindetags Baden-Württemberg der Kreishaushalt diskutiert wird und ebenso jährlich die Kreisverwaltung den Haushaltsentwurf im Kreisverband vorstellen kann.

7. Fortschreibung der Finanzplanung

Die Verwaltung hat die Finanzplanung 2024 – 2026 mit den Werten der Änderungsliste (siehe Anlage 4) fortgeschrieben, ansonsten ist diese unverändert. Es ist festzustellen, dass sich die Fortschreibung der

Finanzplanung positiv auf die Haushalte 2024 – 2026 auswirkt. Dennoch sind die Jahre weiterhin unausgeglichen geplant.

III. Handlungsalternative

Eine **Reduzierung** unter den von der Verwaltung vorgeschlagenen Hebesatz von 32,5 %-Punkten.

Eine **Erhöhung** über den von der Verwaltung vorgeschlagenen Hebesatz von 32,5 %-Punkten.

Beide Handlungsalternativen werden jedoch jeweils **nicht** empfohlen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Gesamtauswirkungen wurden in der Abhandlung der Beratungsunterlage dargestellt.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
Kundenorientierung	☒	☐	☐	☐	☐
Mitarbeiterorientierung	☒	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat